

INGEBORG EISELE

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

PFLEGEKINDSCHAFTSRECHT KURZLEXIKON – I

▪ **Adoption**

Völlige rechtliche Absicherung des Kindes in einer Ersatzfamilie. Die Adoptiveltern haben die gleichen Rechts- und Verwandtschaftsbeziehung zu dem Kind wie vorher die leiblichen Eltern.

▪ **Alltagssorge**

Bei Dauerpflege haben Pflegeeltern die Entscheidungsbefugnis für Angelegenheiten des täglichen Lebens und können Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend machen; solange keine gerichtliche Verbleibensanordnung erging, kann der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklären. Das Recht zur Antragsstellung für Jugendhilfeleistungen ist vom Alltagssorgerecht nicht umfasst.

▪ **Aufenthaltsbestimmungsrecht**

Den tatsächlichen Aufenthalt betreffender Teilbereich der Personensorge.

▪ **Elterliche Sorge**

Umfassendes Elternrecht hinsichtlich Versorgung und Vertretung des Kindes; Oberbegriff für die Teilbereiche Personensorge und Vermögenssorge.

▪ **Ergänzungsfamilie vs. Ersatzfamilie**

Langjähriger fachlicher Theorienstreit: Der systemische Ansatz begreift die Pflegefamilie als Ergänzungsfamilie zur Herkunftsfamilie, während der bindungstheoretische Ansatz die existentielle Bedeutung der frühkindlichen Bindungen und den Schutz- und Schonraum des Kindes in der Pflegefamilie betont. Letztlich kommt es auf den Einzelfall an, welches Modell gelebt wird, bzw. dem Kindeswohl am Besten entspricht.

▪ **Gesundheitsfürsorge**

Alles, was die Gesundheit des Kindes betrifft, z.B. Einwilligung in Operationen.

INGEBORG EISELE

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

PFLEGEKINDSCHAFTSRECHT KURZLEXIKON – II

▪ *Kindeswohl*

Oberste Leitlinie für alle behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen, aber auch sehr schwammiger Oberbegriff für vieles, was dem Kind in seinem – vermeintlichen – Interesse zugemutet werden soll.

▪ *Personensorgerecht*

Teilbereich der elterlichen Sorge, betrifft die tatsächliche Versorgung, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, die Umgangsregelung usw.

▪ *Pflegschaft*

Rechtliche Befugnis zur Entscheidung bzw. Vertretung des Kindes in Teilbereichen der elterlichen Sorge, z.B. Vermögenssorge, Personensorge oder Teilen davon (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Umgangsregelung).

▪ *Umgangsregelung*

Ist für Pflegekinder und ihre neuen Familien oftmals sehr belastend, wenn sie z.B. auf Betreiben eines Jugendamts in einem für das Kind zu engem zeitlichen Rahmen stattfindet. Für Art und Umfang muss das Kindeswohl den Ausschlag geben.

▪ *Verbleibensanordnung*

Gerichtliche Maßnahme zur Sicherung des Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie.

▪ *Vermögenssorge*

Teilbereich der elterlichen Sorge; betrifft den Bereich der Vermögensverwaltung für das Kind.

▪ *Vormundschaft*

Wird vom Gericht eingerichtet, wenn die elterliche Sorge entzogen ist; Vormundschaft soll vorrangig auf Einzelpersonen – auch Pflegeeltern – oder nachrangig auf das Jugendamt übertragen werden.